

21.12.2021

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.2)

Herr Senator Dr. Dressel trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2021/2942, betreffend

Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über eine einmalige
Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches
Corona-Sonderzahlungsgesetz)

hier: Verfahren zur Vorwegunterrichtung des Senats,

vor.

Der Senat fasst folgenden Beschluss:

1. Der als Anlage zur Drucksache vorgelegte Entwurf „Hamburgisches Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Personalamt wird beauftragt, die Beteiligungsverfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 53 Beamtenstatusgesetz und § 93 Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) sowie dem Landespersonalausschuss nach § 94 HmbBG durchzuführen.

21.12.2021
Seite 2 (IV.2)

3. Die Senatskanzlei wird beauftragt, dem Direktor bei der Bürgerschaft den Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Präsidentin der Bürgerschaft und die Geschäftsstellen der Fraktionen zu übersenden.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit



Berichterstattung:
Bürgermeister Dr. Tschentscher
Senator Dr. Dressel
Staatsrat Pörksen
Staatsrätin Lentz

TOP IV, 2
Entwurf

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2021/02942
vom: 17.12.2021
für den Senat
am: 21.12.2021
IV

**Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)
hier: Verfahren zur Vorwegunterrichtung des Senats**

A. Zielsetzung

Die Drucksache dient der Unterrichtung des Senats über die beabsichtigte Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung im März 2022 an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger zum Ausgleich der außerordentlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 und zur Anerkennung ihrer Leistungen.

B. Lösung

In der Tarifeinigung der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder wurde am 29. November 2021 der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen. Dieses Ergebnis soll wirkungsgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter übertragen werden, da diese von der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise in gleicher Weise betroffen sind. Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen bis zum 31. März 2022 eine einmalige Sonderzahlung (Corona-Sonderzahlung) in Höhe von 1.300 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten bis zum 31. März 2022 eine einmalige Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro. Nach § 3 Nummer 11a EStG werden Corona-bedingte Arbeitgeberleistungen steuerfrei gestellt, sofern diese bis zum 31. März 2022 gezahlt werden.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Landesbetriebe und Hochschulen ergeben sich durch die Übertragung der einmaligen Corona-Sonderzahlung aus dem vorgenannten Tarifabschluss einmalige Kosten von ca. 51 Mio.

Euro für das Jahr 2022. Die Kosten sind von den Behörden und Ämtern grundsätzlich im Rahmen bestehender Kostenermächtigungen in der Bewirtschaftung aufzufangen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Steigender Personalaufwand mindert grundsätzlich über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugaufwand

Der für das Zentrum für Personaldienste entstehende Erfüllungsaufwand, der sich durch die einmalige Gewährung einer Corona-Sonderzahlung ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen mithilfe der vorhandenen Personalverwaltungssoftware abgedeckt werden.

G. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Klimaschutz

Inklusion

Gleichstellung

Keine.

H. Notifizierung nach EU-Recht

Anhaltspunkte für das Bestehen einer Notifizierungspflicht bestehen nicht; binnenmarkt-relevante Auswirkungen der Gewährung einer Corona-Sonderzahlung sind nicht ersichtlich.

I. Vorwegüberweisung

Entfällt.

J. Alternativen

Keine.

K. Anlagen (soweit relevant)

Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie